

Fakten E-Bike

Altersbeschränkung	<ul style="list-style-type: none">▪ vollendetes 15. Lebensjahr
Fahrerlaubnis	<ul style="list-style-type: none">▪ Mofa-Prüfbescheinigung für Personen, die nach dem 01.04.65 geboren sind (Einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor oder Kleinkrafträder mit bbH maximal 25 km/h, mit Verbrennungsmotor bis 50 cm³ Hubraum oder Elektromotor - auch mehrsitzig).
Versicherungspflicht	<ul style="list-style-type: none">▪ ja - Haftpflicht
Kennzeichen	<ul style="list-style-type: none">▪ Versicherungskennzeichen nach §§ 26, 27 FZV
Kennzeichnung/Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">▪ EU-Typgenehmigung - Betriebserlaubnis
Zulassung	<ul style="list-style-type: none">▪ entfällt
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none">▪ allgemeine Vorschriften der StVZO – keine Erleichterungen
... Schallzeichen	<ul style="list-style-type: none">▪ helltönende Glocke
Helmpflicht	<ul style="list-style-type: none">▪ geeigneter Schutzhelm vorgeschrieben (ECE-Norm 22/05)
Verkehrswege	<ul style="list-style-type: none">▪ FahrerInnen müssen / dürfen die für Mofas freigegebenen oder vorgeschriebenen Verkehrsflächen benutzen<ul style="list-style-type: none">▪ Außerorts so beschilderte Radwege dürfen grundsätzlich auch von Mofas oder entsprechenden S-Pedelecs befahren werden.▪ Innerorts kann die zuständigen Straßenverkehrsbehörde derartige S-Pedelecs mit dem besonderen Hinweisschild „E-Bikes frei“ – siehe Sinnbild - auf entsprechend gekennzeichneten Radwegen zulassen.



Radweg/
Radfahrstreifen

